

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 53 (1991)

Heft: 3

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Régress ist möglich – Vorsicht lohnt sich!

R. Burgherr, TH. Bachmann, BUL, Schöftland

Die BUL organisieren jährlich eine Informationstagung für Fachlehrer an landw. Schulen, Maschinenberater und interessierte Organisationen. Die letzte Tagung stand unter dem Thema «Rechtliche und finanzielle Folgen von Unfällen». Was viele nicht wissen oder nicht wahr haben wollen, wurde von den Referenten klar ausgesprochen:

Wer grobfahrlässig einen Unfall verursacht, kann den ganzen Hof verlieren. Die Bussen für verursachte Unfälle sind meist in bescheidenem Rahmen. Sie betragen selten mehr als Fr. 1000.-. Schadenersatzforderungen können aber mehrere Millionen Franken betragen.

Was ist grobfahrlässig?

«Grobfaßhaft handelt, wer jene elementarsten Vorsichtsgebote

unbeachtet lässt, die jeder vernünftige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgen würde.»

Anders ausgedrückt heißt dies, es ist kaum ein Zweiter zu finden, der so fahrlässig handelt.

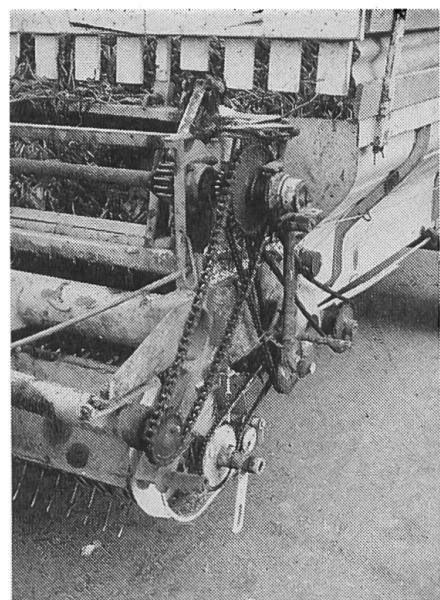
Einige Beispiele für grobe Fahrlässigkeit aus dem Alltag sind:

- Entfernen von Fahrerschutzvorrichtungen
- Abgeklappte Sturzbügel, wo sie nicht bewilligt sind (z. B. auf der Strasse)

- Nichtragen der Sicherheitsgurten bzw. des Schutzhelms
- Wartungsarbeiten an laufenden Maschinen
- Mangelhafte Instruktion von Arbeitnehmern durch Arbeitgeber
- Verkauf von sicherheitstechnisch mangelhaften Maschinen
- Vermietung von Maschinen mit fehlenden Schutzvorrichtungen



Unfälle in der Landwirtschaft haben nicht nur gesundheitliche, sondern auch rechtliche und finanzielle Folgen. Wer eine Fahrerschutzvorrichtung demonstriert, handelt grobfahrlässig ...



... das gleiche lässt sich sagen, falls dieses Gerät noch in Betrieb sein sollte.



Die Broschürensammlung «Landwirtschaftliche Unfallverhütung» bildet die Grundlage zur Beurteilung des Sicherheitsniveaus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle für Unfallverhütung beraten Sie telefonisch oder vor Ort, um für Ihren Betrieb geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Überbetrieblicher Maschineneinsatz

Der letzte der oben aufgeführten Grobfahrlässigkeiten ist im überbetrieblichen Maschineneinsatz von Bedeutung. Gemäss OR (Schweizerisches Obligationenrecht) dürfen Eigentümer ihre Maschinen nur im korrekten und gebrauchsfähigem Zustand vermieten oder ausleihen. Dies gilt auch für die Unfallschutzvorrichtungen. Ereignet sich bei einer mangelhaften Maschine ein Unfall, so hat der Vermieter für den Personen- und den Sachschaden aufzukommen. Stirbt der Verunfallte oder erleidet er einen bleibenden gesundheitlichen Schaden, kann die Schadenerstattforderung ein erhebliches Ausmass erreichen. Ist das Verschulden grobfahrlässig verursacht worden, kann die Versicherung «Regress» machen. Sie wird auch in dem Fall von ihrem Regressrecht Gebrauch machen,

wenn sich der Landwirt selber in grobfahrlässiger Weise schädigt, sei dies bei Arbeiten auf dem eigenen Hof oder während Lohnarbeiten.

Was ist Regress?

Wenn eine Versicherung sich weigert, den ganzen Schaden zu bezahlen oder einen Anteil ihrer Leistungen beim Landwirt zurückverlangt, nennt man dies Regress. Viele Landwirte können froh sein, dass die Versicherungen nicht regelmässig von ihrem Recht auf Regress Gebrauch machen. Sie sind dazu berechtigt, wenn der Unfall grobfahrlässig verursacht wird.

Wie können bleibende Unfallfolgen gemildert werden?

Viele Unfallopfer können nach der Genesung nicht mehr 100%ig arbeiten. Für bleibende Schäden muss ein Invaliditätsgrad festgelegt werden. Dieser ist abhängig

Unfallverhütung lohnt sich!

Aufgrund der verschiedenen Referate dieser Informationstagung wurde klar aufgezeigt, dass sich Investitionen für Unfallverhütung lohnen. Wer Unfälle verhütet, spart nicht nur Geld, sondern auch das quälende Gefühl, jemanden geschädigt zu haben. Eine fehlende Schlusslicht-Blinkanlage oder fehlende Rückspiegel an ausziehbaren Halterungen können bei einem Linksabbiegeunfall nicht nur eine Busse von bis zu Fr. 1000.-, sondern auch Regresskosten in der Höhe von Tausenden von Franken verursachen. Nebst allgemein gültigen gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen ist der Ordner «landwirtschaftliche Unfallverhütung» Grundlage für die sicherheitstechnischen Anforderungen an Maschinen, Fahrzeugen und Gebäuden. Erwerben Sie sich dieses Hilfsmittel und tun Sie etwas für Ihre Sicherheit und diejenige Ihrer Familienmitglieder. Unfallfreies Arbeiten ist ein Geschenk, aber nur, wenn jeder einzelne sich für Sicherheit auf dem Bauernhof einsetzt.

Der Ordner «landwirtschaftliche Unfallverhütung» sowie weitere Hilfsmittel wie Rückspiegel an ausziehbaren Halterungen, Kindersitze, Signaltafeln, Atemschutzmasken, Helme usw. sind bei der BUL erhältlich.

BUL, Postfach 58,
5040 Schöttland,
Tel. 064-81 48 48.

vom geschädigten Körperteil und von den betrieblichen Gegebenheiten.

Invaliditätsgrad weniger als 40%:
keine Rente

Invaliditätsgrad 40 – 50%:
25%ige Rente

Invaliditätsgrad 50 – 66,6%:
halbe Rente

Invaliditätsgrad grösser als
66,6%: ganze Rente

Das Ziel der Sozialversicherung ist es, nicht eine möglichst hohe Rente zu zahlen, sondern den Geschädigten möglichst gut im Beruf zu integrieren. Deshalb bezahlt die Invalidenversicherung Beiträge für Änderungen im Betrieb und technische Hilfsmittel, wenn sie helfen, den Invaliditätsgrad zu mildern. Das gleiche Vorgehen gilt bei Invalidität, die von einer Krankheit herrührt.

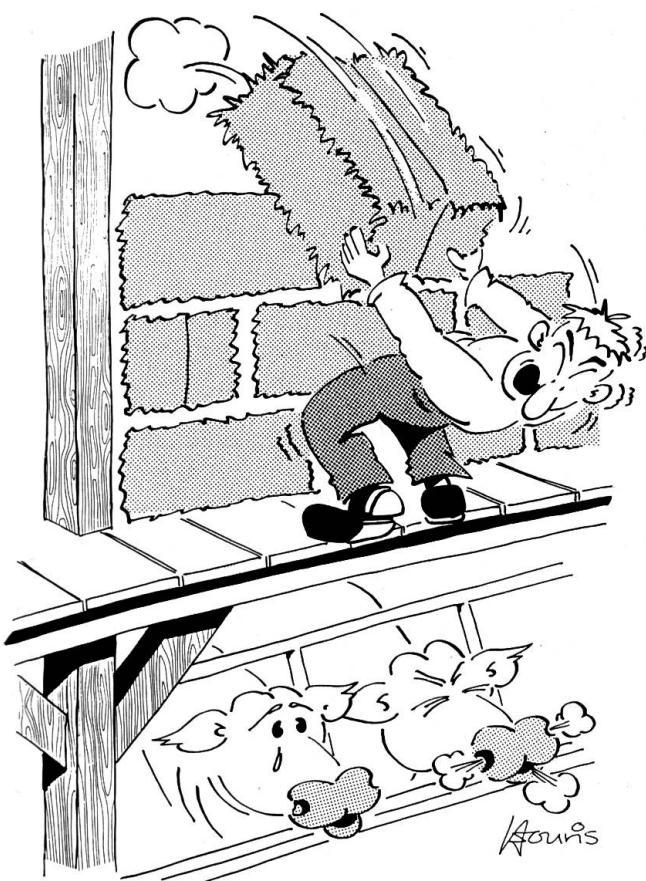
Am häufigsten sind solche Hilfen Gesundheitssitze auf Traktoren,



Reduziertes Unfallrisiko dank ausziehbaren Spiegeln oder zum Beispiel auffälligen Signaltafeln, wie sie bei der BUL erhältlich sind.

Atemschutzgeräte (z. B. Frischlufthelm bei Asthma oder Farmerlunge), Heuverteiler, Greiferkrananlagen, Absauganlagen, usw. .

Ein Grundsatz ist, dass nicht die ganze Investition, sondern nur die invaliditätsbedingten Mehrkosten finanziert werden. So erhält ein Geschädigter z. B. nicht einen neuen Zweiachsmäher, sondern den Differenzbetrag zwischen einem neuen Motormäher und einem kleinen Zweiachsmäher. Mit den technischen Hilfsmitteln sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um der gewohnten Arbeit nachgehen zu können und dadurch den Invaliditätsgrad zu reduzieren.



*Der Otti ist ein Musterbauer
die Beige Stroh gleicht einer Mauer,
Geländer seien ihm zu dumm,
die braucht er nicht, für was, – warum?*

*Er steigt hinauf, packt kräftig zu,
da niesst gar laut die eine Kuh.
Der Otti zuckt vor Schreck zusammen
und will sich an die Balle klammern.
Doch diese ist bereits am Schieben,
so lernen alle beide fliegen.*